

**Tarifvereinbarung
über die Gehaltsregelung für die Poliere
des Baugewerbes in Bayern**

vom 1. Juni 2018

Zwischen

dem Bayerischen Bauindustrieverband e.V.,
Oberanger 32, 80331 München,

dem Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.,
Bavariaring 31, 80336 München,

dem Verband der Zimmerer- und Holzbauunternehmer in Bayern e.V.,
Eisenacher Straße 17, 80804 München

einerseits und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main

andererseits

wird nachstehende Tarifvereinbarung abgeschlossen:

Sie gilt in Verbindung mit dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Die in § 1 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Baubetriebe.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Poliere, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung fallen sowie Meister im Fertigbau.

§ 2 Gehaltssätze

(1) Poliere sind nach § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung einzustufen.

(2) Ab 1. April 2011 erhalten alle zum 31. März 2011 bereits beschäftigten Poliere einen Zuschlag von 85 € monatlich als Festbetrag. Dieser Festbetrag wird bei zukünftigen Tarifierhöhungen nicht berücksichtigt. Er zählt allerdings bei der Berechnung der sonstigen Leistungen nach dem Tarifvertrag. Ab 1. April 2011 neu eingestellte Poliere erhalten einen einheitlichen Zuschlag von 42,50 € monatlich als Festbetrag. Für diesen Festbetrag gilt Satz 2 sinngemäß.

(3) Ab **1. März 2018** gelten für Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (Euro):

a) Poliere – Einstellung vor dem 1. April 2011

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag
A VII	4.477,-	85,-	4.562,-
A VIII	4.918,-	85,-	5.003,-

b) Poliere – Einstellung nach dem 31. März 2011

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag
A VII	4.477,-	42,50	4.519,50
A VIII	4.918,-	42,50	4.960,50

c) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	4.970,-
Schornsteinbau-Poliere	5.182,-

(4) Ab **1. Mai 2018** gelten für Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (Euro):

a) Poliere – Einstellung vor dem 1. April 2011

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag
A VII	4.732,-	85,-	4.817,-
A VIII	5.198,-	85,-	5.283,-

b) Poliere – Einstellung nach dem 31. März 2011

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag
A VII	4.732,-	42,50	4.774,50
A VIII	5.198,-	42,50	5.240,50

c) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und

Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister

5.253,-

Schornsteinbau-Poliere

5.477,-

§ 3**Besitzstandsregelung**

Für Poliere, nicht jedoch für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe, die bereits vor dem 1. März 2002 eingestellt wurden, gilt Folgendes:

(1) Poliere der bisherigen Gehaltsgruppe Poliere, 4. Berufsjahr, erhalten einen Ausgleichsbetrag, weil ihr Tarifgehalt bisher höher war. Im Übrigen gilt § 3 des Tarifvertrages zur Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 20. Dezember 2001.

(2) Ab **1. März 2018** gelten für diese Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (Euro):

bisherige Gehaltsgruppe	Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Ausgleichsbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag und Ausgleichsbetrag
P/1	A VII	4.477,-	85,-	-	4.562,-
P/4	A VII	4.477,-	85,-	97,-	4.659,-
P/7	A VIII	4.918,-	85,-	-	5.003,-

(3) Ab **1. Mai 2018** gelten für diese Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (Euro):

bisherige Gehaltsgruppe	Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	Festbetrag	Ausgleichsbetrag	Tarifgehalt einschließlich Festbetrag und Ausgleichsbetrag
P/1	A VII	4.732,-	85,-	-	4.817,-
P/4	A VII	4.732,-	85,-	97,-	4.914,-
P/7	A VIII	5.198,-	85,-	-	5.283,-

§ 4**Festbeträge**

(1) Poliere, die im Monat Oktober 2018 einen Gehaltsanspruch haben, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 250,- €. Der Festbetrag wird mit dem Gehalt für den Monat November 2018 fällig.

Poliere, die im Monat Mai 2019 einen Gehaltsanspruch haben, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 600,- €. Der Festbetrag wird mit dem Gehalt für den Monat Juni 2019 fällig.

Poliere, die im Monat Oktober 2019 einen Gehaltsanspruch haben, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 250,- €. Der Festbetrag wird mit dem Gehalt für den Monat November 2019 fällig.

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich der Festbetrag im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Poliere in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit die Hälfte des jeweiligen Festbetrages.

§ 5

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2020, schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung tritt die Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern vom 10. Juni 2016 außer Kraft.

München/Frankfurt a.M., den 1. Juni 2018

Bayerischer
Bauindustrieverband e.V.

Schmölzl Schmid

Verband der Zimmerer-
und Holzbauunternehmer
in Bayern e.V.

Aicher Habla

Verband
baugewerblicher Unternehmer
Bayerns e.V.

Goebel Demharter

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Feiger Schäfers